

Die Schule dient der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Wir alle, Schüler, Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte, wirken daran gemeinsam mit. Das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum erfordern gegenseitige Achtung und Toleranz, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft, Gewaltlosigkeit, die Bereitschaft zur Mitverantwortung und umweltbewusstes Verhalten. Alle Älteren haben dabei Vorbildfunktion gegenüber den Jüngeren.

Diese Schulordnung ist für alle verbindlich.

Die Hinweise der Klassenlehrer zu Beginn eines jeden Schuljahres sind zu beachten; den Anweisungen der Lehrer, der Sekretärinnen und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgen angemessene erzieherische Maßnahmen.

Schulgelände: Das Schulgelände wird im Norden und Westen durch die Weilerstraße, im Süden und Osten durch einen Zaun begrenzt und schließt alle Bushaltestellen ein (vgl. Katasterkarte). Minderjährige Schüler* dürfen das Gelände während des Unterrichts und der Pausen nicht verlassen, außer mit Erlaubnis von Lehrkräften. Alle sind zur Schonung und Reinhaltung des Schulgeländes verpflichtet.

Schulgebäude: Wir alle müssen das Schulgebäude, seine Einrichtung und Ausstattung pfleglich behandeln und mit Energie (Licht, Wärme) und Wasser sparsam umgehen. Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Fach- oder Klassenlehrer sowie dem Hausmeister gemeldet werden.

Klassenzimmer: Die Grundsätze zur Gestaltung der Klassenzimmer (dazu gehört auch die Sitzordnung) legt die Klasse in Absprache mit dem Klassenlehrer fest, bei Bedarf die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Klassensprecher.

Klassen-, Fach- und Sammlungsräume: Der Tafeldienst reinigt die Tafel am Ende der Stunde. Alle Schüler der Klasse achten auf die Sauberkeit im Raum, insbesondere an ihrem Platz, und sorgen nach der letzten Vormittagsstunde für das Aufstühlen und das Schließen der Fenster. Immer wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt (und keine andere Klasse den Raum benutzt), ist er abzuschließen. Der jeweilige Fachlehrer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Zimmers, bevor er abschließt. Für die Fach- und Sammlungsräume gelten zusätzliche Raumordnungen. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist Schülern nur mit Erlaubnis des Fachlehrers gestattet.

Das Lüften erfolgt durch Stoßlüftung. Verlässt eine Klasse ihren Unterrichtsraum, ist der Ordnungsdienst verantwortlich für das Schließen der Fenster. Er löscht das Licht und der Lehrer schließt die Tür ab.

Aufenthaltsräume: Für Hohlstunden, Freistunden, die Mittagspause und die Stillarbeit stehen der Mehrzweckraum und die Bibliothek (für KS1/KS2) zur Verfügung. Sollten in der Mittagspause die Plätze in der Bibliothek und im Mehrzweckraum nicht ausreichen, werden für Stillarbeit evtl. weitere Räume in Bau A zugewiesen. Jeder entsorgt seinen Abfall selbst, bringt das benutzte Geschirr zurück und stellt seinen Stuhl wieder ordentlich an seinen Platz. Außerdem ist die Raumordnung einzuhalten.

Lehrerzimmer: Schüler dürfen die Lehrerzimmer nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung von Lehrkräften betreten.

Parkplätze: Die Parkplätze auf dem Schulgelände sind ausschließlich Lehrkräften und Gästen vorbehalten.

Bushaltestellen: Um Unfälle an den Bushaltestellen zu verhüten, sind alle Schüler zu äußerster Rücksichtnahme und Achtsamkeit verpflichtet. Eine ausreichende Aufsicht wird durch das Kollegium gewährleistet. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrer ist Folge zu leisten. Schüler der Klassen 5 haben beim Einsteigen Vortritt. Bei der Ankunft und Abfahrt der Busse darf die weiße Sicherheitslinie nicht überschritten werden. Eltern, die mit eigenem PKW Kinder abholen oder zur Schule bringen, können am Albeckhang oder am Schwimmbad halten oder parken.

Unterricht: Unterrichtszeit: 07:30 - 17:20 Uhr. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind einzuhalten; denn zwischen den Unterrichtsstunden muss genügend Zeit bleiben für Wege, Hygiene und eine angemessene Pause. Mit dem Gong gehen die Schüler in ihren Unterrichtsraum, schließen die Tür und legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit. Falls der Raum verschlossen ist, warten sie ruhig auf den Lehrer. Die Schüler informieren sich täglich an den Aushängen über Stundenplanänderungen. Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend, erkundigen sich die Klassensprecher zunächst im Lehrerzimmer nach ihr.

Treffen sie sie dort nicht an, verständigen sie unmittelbar das Sekretariat bzw. die Direktion. Während der Unterrichtszeit hat im Schulgebäude Ruhe zu herrschen, auch auf dem Schulgelände ist Lärm zu vermeiden.

Sportunterricht: Die Schüler einer Klasse begeben sich in der Regel gemeinsam auf dem mit den Sportlehrern vereinbarten Weg zügig zu den Sportstätten und zurück. Dabei gilt für alle Schüler die Verpflichtung zu geordnetem und verkehrs- wie umweltgerechtem Verhalten. Bei Sportunterricht in auswärtigen Hallen steigen die Schüler unter Aufsicht eines verantwortlichen Sportlehrers in den Bus ein. Schüler, die den pünktlich zu Unterrichtsbeginn abfahrenden Bus verpassen, melden sich umgehend im Sekretariat. Die Teilnahme am Sportunterricht erfolgt in geeigneter Sportkleidung und in sauberen Sportschuhen. Die Schüler betreten die Sporthalle erst nach Aufforderung durch die Sportlehrer. Für Schüler, die vom praktischen Sportunterricht befreit sind (z. B. durch Attest), gilt im Allgemeinen Anwesenheitspflicht. Für den Unterricht im Schwimmbad gilt eine gesonderte Ordnung.

Pausen: Bis zur vollständigen Öffnung der Schule dürfen sich die Schüler morgens nur auf dem Pausenhof oder im Erdgeschoss von Bau A aufhalten. Alle übrigen Bereiche der Schule sind keine Aufenthaltsräume. Während der kleinen Pausen halten sich die Schüler möglichst in ihren Unterrichtsräumen auf. Die große Pause verbringen die Schüler der Stufen 5 – 10 ausschließlich auf dem Pausengelände. Als Pausengelände dienen ausschließlich die befestigten Schulhöfe, nicht aber die Parkplätze und Bushaltestellen. Alle Schüler begeben sich zügig auf den Schulhof. Die Fachlehrer verlassen das Klassenzimmer als Letzte und schließen ab.

Im wöchentlichen Wechsel sorgt ein täglicher Hofdienst für Sauberkeit auf dem Schulgelände.

Besucher können mit Zustimmung der Schulleitung in den Unterricht eingeladen werden.

Für **Aushänge, Anschläge** und Hinweise seitens der Schüler muss die vorherige Genehmigung durch die Schulleitung eingeholt werden. Anschläge an der SMV-Wand bedürfen der Zustimmung des Schülersprechers oder dessen Stellvertreter.

Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister abgegeben werden.

Bei **Unfällen** ist unverzüglich der nächste Lehrer oder das Sekretariat zu benachrichtigen.

Für den **Brand- und Katastrophenfall** sind die Aushänge in den Unterrichtsräumen und Fluren zu beachten.

Sämtliche **Fluchtwege** sind unbedingt immer freizuhalten. Daher ist es verboten, in Fluren, in Eingangsbereichen oder in der Oberen Pausenhalle Schulranzen abzulegen oder Tische und Stühle abzustellen. Das Sitzen in den Fluren darf den freien Durchgang keinesfalls behindern. Auf den Treppen ist es aus Sicherheitsgründen generell verboten.

Kopfbedeckungen sind in der Regel während des Unterrichts nicht erlaubt.

Sportgeräte und Fortbewegungsmittel wie Skateboards, City- Roller, Inline-Skates usw. dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt und nur im Fahrradkeller aufbewahrt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Waffen: Gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.

Das Mitführen von Waffen (dazu gehören auch jegliche Art von Messern) und Anscheinwaffen ist auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.

Das Werfen von **Schneebällen**, harten oder spitzen Gegenständen aller Art ist verboten.

Drogen: Das Mitführen, der Handel und der Konsum von Drogen ist auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen gesetzlich verboten.

Auch das Mitführen, der Handel und der Konsum von Cannabis ist allen Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

Für Fragen im Zusammenhang mit Drogen ist die Drogenpräventionsbeauftragte zuständig. Schüler können sich mit persönlichen Fragen und Beobachtungen auch an Lehrer ihres Vertrauens wenden.

Der Konsum von **Alkohol** ist auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit und in allen Pausen verboten. Striktes Alkoholverbot gilt auch bei allen schulischen Veranstaltungen. Offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen.

Rauchen ist den volljährigen SuS nur außerhalb des Schulgeländes am Albeck-Hang gestattet.

Der Schülerschein oder ein vergleichbares Dokument muss für Kontrollen der Aufsicht führenden Lehrer oder der Schulleitung bereitgehalten werden.

Das Mitbringen und der Konsum von E-Zigaretten, Vapes und Ähnlichem sowie nikotinhaltigen Stoffen jeglicher Art ist allen Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. In Absprache mit den Begleitlehrern können bei Fahrten für volljährige SuS Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Vesper und Getränke sollen in Mehrwegverpackungen mitgebracht werden. Getränkedosen sind verboten. Offene Getränke sind im Schulgebäude für Schüler nur im Mehrzweckraum und in der Mensa erlaubt.

Kaugummikauen ist auf dem Schulgelände und in den Sportstätten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Verunreinigung des Schulgeländes und der Sportstätten durch Kaugummi und andere Abfälle sowie durch Ausspucken ist untersagt.

Regelungen zum Umgang mit internetfähigen Geräten (z.B. Smartwatches, Smartphones, Airpods) an der Schule

Im Schulgebäude (ebenso im Beratungszentrum und in den Sportstätten) ist die Benutzung von Smartphones generell untersagt. Smartphones müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet sein. Erst nach der Unterrichtszeit dürfen die Geräte außerhalb des Gebäudes oder der Sportstätten eingeschaltet werden.

Smartphones dürfen auf dem Schulgelände und rund um die Sportstätten von SuS nur zum Telefonieren in Notfällen bzw. zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten benutzt werden.

Ausnahmen für SuS der Oberstufe (11-13):

Die SuS der **Kursstufen** dürfen ihr Smartphone und andere internetfähige Geräte nur für schulische Zwecke im Mehrzweckraum und in der Oberstufenbibliothek benutzen. Die SuS der **Stufe 11** dürfen ihr Smartphone und andere internetfähige Geräte nur für schulische Zwecke im Mehrzweckraum und in ihrem Unterrichtsraum für das Bearbeiten von Aufgaben in Vertretungsstunden benutzen. Außerhalb der zugewiesenen Räume ist es auch den SuS der Oberstufe nicht erlaubt, Smartphones und andere internetfähige Geräte zu benutzen.

Während der **Essenszeiten** (12:00 - 14:00 Uhr) sind im Mehrzweckraum aus pädagogischen Gründen für alle Schüler generell keine digitalen Endgeräte erlaubt.

Im **Unterricht** dürfen die SuS internetfähige Geräte nur nach Anweisung und unter Aufsicht der Fachlehrer und nur zu schulischen Zwecken benutzen. Dieser Unterricht dient auch dazu, die SuS zum sinnvollen Umgang mit diesen Geräten anzuleiten und auf Gefahren hinzuweisen.

Alle internetfähigen Geräte sind vor **Leistungsmessungen** von den SuS auszuschalten und wegzupacken. Lehrkräfte sind berechtigt, unmittelbar vor Beginn eines Tests, einer Klassenarbeit oder Klausur internetfähige Geräte von den SuS einzusammeln und auf das Lehrerpult zu legen.

Wenn ein Schüler im Anschluss an die Aufforderung sein internetfähiges Gerät (auch Smartwatches) noch immer (auch versehentlich) bei sich trägt (z.B. in der Hosen- oder Hoodie-Tasche), wird dies als Betrugsversuch gewertet und mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet.

Wer es unternimmt, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit (z.B. einer Klausur) durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Beginn der Klausur mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Wird während der schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von der

Aufsicht führenden Lehrkraft festzuhalten.

Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Arbeit ausgeschlossen. Die schriftliche Leistung wird in diesem Fall mit der Note »ungenügend« (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet.

Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung der korrigierten schriftlichen Arbeit heraus, kann die Fachlehrkraft nach Absprache mit der Schulleitung die schriftliche Arbeit auch im Nachhinein mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewerten.

Wer durch sein Verhalten (z.B. durch (versuchte) Kommunikation mit dem Nachbarn) den Ablauf der schriftlichen Arbeit so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Erstellung der schriftlichen Arbeit ausgeschlossen. Die schriftliche Leistung wird in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet.

Zu Beginn des Schuljahres ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen und im Klassenbuch zu vermerken.

Bei **Smartphonennutzung außerhalb des Schulgebäudes** oder der Sportstätten sind die gesetzlichen Regelungen selbstverständlich einzuhalten. Insbesondere verboten sind: Fotografieren, Filmen/Videos, Mobbing, Ton- und Sprachaufzeichnungen, Pornographie u.Ä.. Auf dem Schulgelände und rund um die Sportstätten ist das Anschauen von Videos (YouTube o.ä.) oder die Nutzung von Computerspielen nicht gestattet.

Bei Exkursionen und Fahrten (Schullandheim, Austausch, Probenstage, Exkursionen, Studienfahrten) dürfen andere Teilnehmer nur mit deren Einverständnis fotografiert und gefilmt werden. Fotos und Filme dürfen nur nach Information und Rücksprache mit den Begleitlehrern und sämtlicher Teilnehmer und deren Eltern veröffentlicht oder freigegeben werden. Die durchführenden Fachlehrer behalten sich vor, die Mitnahme von Smartphones und anderen internetfähigen Geräten bei Exkursionen und Fahrten nach Absprache mit den Eltern zu untersagen. Halten sich einzelne SuS nicht an die oben beschriebenen Vorgaben, so muss der betroffene Schüler das Smartphone bei der Schulleitung (z.B. über die Fachlehrer/Klassenlehrer) in ausgeschaltetem Zustand abgeben und am Ende der Unterrichtszeit dort persönlich abholen. Im Falle unberechtigter Nutzung muss der Schüler als pädagogische Maßnahme die Rückseite der Schulordnung abschreiben und beim betroffenen Fachlehrer abgeben. Bei mehrfachen Verstößen müssen die Erziehungsberechtigten das Smartphone bei der Schulleitung abholen. Schwerwiegende Verstöße, insbesondere können zur Anzeige gebracht werden.

Tabletnutzung im Unterricht

SuS der Stufen 11-13 dürfen Tablets für unterrichtliches Arbeiten benutzen, sofern der Fachlehrer dem zustimmt. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Schüler für die Nutzungsabsicht die Zustimmung des Fachlehrers vorher einholt. Den Fachlehrern ist es vorbehalten, bereits erteilte Zustimmungen wieder rückgängig zu machen, wenn ersichtlich ist, dass das Arbeiten mit Tablets den Unterrichtsgang stört oder den betreffenden Schüler zu sehr ablenkt.

Die Tablets dürfen ausschließlich liegend genutzt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Fachlehrer die Nutzung des Tablets untersagen.

Sulz, den 21.03.2025

gez. Katharina Lucke, OStDin
Schulleiterin

***Anmerkung:** Aus stilistischen und sprachökonomischen Gründen, keinesfalls jedoch in diskriminierender Absicht, werden im weiteren Text nur noch die maskulinen Formen „Lehrer“ bzw.

„Schüler“ verwendet; Lehrerinnen und Schülerinnen sind selbstverständlich mit einbezogen.